

des § 15 Abs. 3 des Gesetzes vom 20. Juni 1962 über die Organisierung und Leitung der Tierzucht (Tierzucht-Gesetz) (GBl. I S. 60) wird folgendes angeordnet:

§ 1

(1) Die WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion führt im Auftrage des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik die Ausbildung von staatlich anerkannten Tierzuchtleitern durch.

(2) Die Ausbildung zum staatlich anerkannten Tierzuchtleiter setzt eine langjährige leitende Tätigkeit auf dem Gebiet der Tierzucht oder der Tierproduktion voraus und schließt mit der Ablegung der Tierzuchtleiterprüfung ab.

(3) Über die mit Erfolg abgelegte Prüfung als Tierzuchtleiter wird von der WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion ein Zeugnis und eine Urkunde ausgestellt und übergeben.

(4) Der staatlich anerkannte Tierzuchtleiter führt die Berufsbezeichnung „Tierzuchtleiter“.

§ 2

(1) Die Prüfung als Tierzuchtleiter ist vor einem Prüfungsausschuß der WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion abzulegen.

(2) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses werden vom Generaldirektor der WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion berufen und abberufen. Vorsitzender des Prüfungsausschusses ist der Generaldirektor der WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion.

§ 3

Der Vorsitzende des Staatlichen Komitees für Aufkauf und Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse beim Rat für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft der Deutschen Demokratischen Republik regelt die Zulassung zur Prüfung, die Ausbildung und die Prüfung der Tierzuchtleiter in einer Prüfungsordnung.

§ 4

(1) Die Berufsbezeichnung „Tierzuchtleiter“ wird vom Prüfungsausschuß aberkannt, wenn Tatsachen bekannt werden, die die Verleihung der Berufsbezeichnung ausgeschlossen hätten, oder wenn sich der Träger dieser als unwürdig erweist.

(2) Bei Aberkennung der Berufsbezeichnung ist die bei der Verleihung erteilte Urkunde unverzüglich dem Generaldirektor der WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion zurückzureichen.

§ 5

(1) Für die Teilnahme an der Tierzuchtleiterprüfung ist eine Prüfungsgebühr in Höhe von 100 M zu entrichten.

(2) Die Gebühr ist innerhalb von 2 Wochen nach Erhalt der Zulassung zur Teilnahme an der Tierzuchtleiterprüfung an die WB Tierzucht und industrielle Tierproduktion zu entrichten.

§ 6

(1) Diese Anordnung tritt am 1. Juli 1969 in Kraft.

(2) Gleichzeitig treten außer Kraft:

— Anordnung vom 17. Juni 1961 über die Tierzuchtleiterprüfung (GBl. II S. 293)

— Ordnung der Tierzuchtleiterprüfung vom 17. Juni 1961 (Verfügungen und Mitteilungen des Ministeriums für Landwirtschaft, Erfassung und Forstwirtschaft Folge 7/1961).

Berlin, den 2. Juni 1969

Der Vorsitzende
des Rates für landwirtschaftliche Produktion
und Nahrungsgüterwirtschaft
der Deutschen Demokratischen Republik

Ewald
Minister

Herausgeber: Büro des Ministerrates der Deutschen Demokratischen Republik, 102 Berlin, Klosterstraße 47 — Redaktion: 102 Berlin, Klosterstraße 47, Telefon: 209 36 22 - Für den Inhalt und die Form der Veröffentlichungen tragen die Leiter der staatlichen Organe die Verantwortung, die die Unterzeichnung vornehmen — Veröffentlicht unter Lizenz-Nr. 1538 — Verlag: (610/62) Staatsverlag der Deutschen Demokratischen Republik, 108 Berlin, Otto-Grotewohl-Str. 17, Telefon: 209 45 01 - Erscheint nach Bedarf - Fortlaufender Bezug nur durch die Post — Bezugspreis: Vierteljährlich Teil 11,20 M, Teil II 1,80 M und Teil III 1,80 M — Einzelabgabe bis zum Umfang von 8 Seiten 0,15 M, bis zum Umfang von 16 Seiten 0,25 M, bis zum Umfang von 32 Seiten 0,40 M, bis zum Umfang von 48 Seiten 0,55 M je Exemplar, je weitere 16 Seiten 0,15 M mehr

Einzelbestellungen beim Zentral-Versand Erfurt, 501 Erfurt, Postschließfach 696. Außerdem besteht Kaufmöglichkeit nur bei Selbstabholung gegen Barzahlung (kein Versand) in der Buchhandlung für amtliche Dokumente, 1054 Berlin, Schwedter Straße 263, Telefon: 42 46 41

Gesamtherstellung: Staatsdruckerei der Deutschen Demokratischen Republik (Rollensetdruck)

Index 31817